

Reglement über die Funktionsweise der Direktion der HES-SO Valais-Wallis

vom 1. Januar 2023

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis

eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012;

eingesehen die Verordnung betreffend das Statut des Personals der Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. Dezember 2014;

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Funktionsweise der Direktion der HES-SO Valais-Wallis fest.

Art. 2 Zweck

Durch ihre Organisation fördert die Direktion die Transversalität und den Einbezug ihrer Einheiten in ihre Entscheidungen.

Art. 3 Grundsätze

Die Direktion, die Direktionsräte der Hochschulen, die Gremien der Leiter/innen der Ausbildungen, Institute und Dienste und ihre Mitglieder beachten die folgenden Grundsätze der Zusammenarbeit:

- a) Sie lassen sich bei der Weiterentwicklung der HES-SO Valais-Wallis von einer gemeinsamen, kreativen und innovativen Vision leiten.
- b) Sie setzen sich für die Zusammenarbeit sowie für eine gemeinsame Vision und Kultur innerhalb der HES-SO Valais-Wallis ein.
- c) Sie handeln nach den Grundsätzen des gegenseitigen Vertrauens und der Kollegialität.
- d) Sie leiten die in den Sitzungen ausgetauschten Informationen und Überlegungen innerhalb der Hochschulen, Institute, Ausbildungen und Dienste weiter.
- e) Sie vertreten die von der Direktion getroffenen Entscheidungen und setzen diese kollegial und loyal um.
- f) Sie fördern die akademische Integrität und handeln ethisch, nachhaltig und transparent.

Art. 4 Mitwirkung

¹ Die Direktion fördert regelmässige Austausch mit den verschiedenen Organen unter Berücksichtigung deren Besonderheiten und der Bedürfnisse der Schule.

² Zu diesem Zweck trifft sie sich:

- a) mindestens einmal pro Jahr mit den Gremien der Leiter/innen der Ausbildungen, Institute und Dienste;
- b) mindestens einmal pro Jahr mit den Leitern und Leiterinnen der Ausbildungen;
- c) mindestens einmal pro Jahr mit den Leitern und Leiterinnen der Institute;
- d) mindestens einmal pro Jahr mit jeder Facharbeitsgruppe.

³ Die Direktion fördert regelmässige Austausch mit ihren verschiedenen Partnern unter Berücksichtigung deren Besonderheiten und der Bedürfnisse der Schule.

⁴ Zu diesem Zweck trifft sie sich mit deren Vertretern und Vertreterinnen:

- a) mindestens einmal pro Semester mit den Sozialpartnern;
- b) mindestens einmal pro Semester mit den Studierendenverbänden;
- c) mindestens einmal pro Semester mit dem Repräsentativrat der HES-SO Valais-Wallis.

⁵ Die Bestimmungen über die Durchführung von Direktionssitzungen gelten analog auch für die in Art. 9 genannten Treffen.

1. Abschnitt: Direktion und erweiterte Direktion der HES-SO Valais-Wallis

Art. 5 Zusammensetzung

¹ Die Direktion setzt sich zusammen aus:

- a) Direktor/in der HES-SO Valais-Wallis;
- b) Direktor/in der Schule für Design und Hochschule für Kunst;
- c) Direktor/in der Hochschule für Wirtschaft;
- d) Direktor/in der Hochschule für Ingenieurwissenschaften;
- e) Direktor/in der Hochschule für Gesundheit;
- f) Direktor/in der Hochschule und Höheren Fachschule für Soziale Arbeit.

² Die erweiterte Direktion setzt sich zusammen aus:

- a) Direktor/in der HES-SO Valais-Wallis gemäss Art. 5 Abs. 1;
- b) Vorsitzende/r des Gremiums der Leiter/innen der Ausbildungen;
- c) Vorsitzende/r des Gremiums der Leiter/innen der Institute;
- d) Leiter/innen der Zentralen Dienste (nachstehend Leiter/innen der Dienste).

³ Die Stellvertretung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Fälle längerer Abwesenheit bleiben vorbehalten.

⁴ Der/die Adjunkt/in und der/die Assistent/in der Direktion der HES-SO Valais-Wallis beteiligen sich an den Sitzungen der Direktion und der erweiterten Direktion.

Art. 6 Organisation

¹ Die Direktion trifft sich in der Regel einmal pro Woche, ausser in den Wochen, in denen Sitzungen der erweiterten Direktion stattfinden.

² Die erweiterte Direktion trifft sich in der Regel einmal pro Monat.

³ Die Direktion bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in des Direktors oder der Direktorin.

⁴ Der/die Direktor/in der HES-SO Valais-Wallis führt den Vorsitz der Sitzungen der Direktion und der erweiterten Direktion.

⁵ Bei Abwesenheit des Direktors oder der Direktorin der HES-SO Valais-Wallis übernimmt der/die Stellvertreter/in dessen/deren Rolle.

Art. 7 Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeiten der Direktion sind im Gesetz über die HES-SO Valais-Wallis festgelegt und in einer Zuständigkeitsmatrix festgehalten, in der die allgemeine Organisation der Schule präsentiert wird. Diese von der Direktion verabschiedete Matrix liegt in elektronischer Form vor.

² Die individuellen Pflichtenhefte der Direktionsmitglieder werden vom Staatsrat festgelegt.

³ Die Direktion ist das Entscheidungsorgan der HES-SO Valais-Wallis.

Art. 8 Rolle

¹ Die Direktion berät sich mit den von ihren Entscheidungen betroffenen Einheiten und Personen, insbesondere den Gremien der Leiter/innen der Ausbildungen, Institute und Dienste und den Facharbeitsgruppen.

² Sie entscheidet über die Dossiers, die den Gremien der Leiter/innen der Ausbildungen, Institute und Dienste unterbreitet werden.

³ Jedes Mitglied der Direktion gewährleistet die Weiterleitung von Informationen bezüglich der Bedürfnisse und Gegebenheiten der Hochschulen, Ausbildungen, Institute und Dienste sowie der erwarteten Auswirkungen der von der Direktion getroffenen Entscheidungen auf die Hochschulen.

⁴ Jedes Mitglied der Direktion stellt für seine Hochschule die Kommunikation der getroffenen Entscheidungen sicher.

⁵ Der/die Direktionsadjunkt/in der HES-SO Valais-Wallis sorgt für die Weiterverfolgung der strategischen Entscheidungen, die im Rahmen der Sitzungen der Direktion, der erweiterten Direktion und des Gremiums der Leiter/innen der Dienste getroffen werden.

⁶ Der/die Direktionsassistent/in der HES-SO Valais-Wallis stellt die Sekretariatsarbeiten und die administrative Weiterverfolgung der Entscheidungen sicher, die im Rahmen der Sitzungen der Direktion, der erweiterten Direktion und der Gremien der Leiter/innen der Ausbildungen und der Institute getroffen werden.

Art. 9 Sitzung der Direktion und der erweiterten Direktion

- ¹ Der/die Direktor/in der HES-SO Valais-Wallis ist insbesondere dafür zuständig:
 - a) die Daten für die ordentlichen Sitzungen vorzuschlagen;
 - b) die Traktandenlisten aufzustellen und die Sitzungen einzuberufen;
 - c) je nach behandelten Themen externe Personen einzuladen.
- ² Die Traktandenliste und die entsprechenden Unterlagen für die Direktionssitzung werden den Mitgliedern im Prinzip drei Werktage vor der Sitzung zugestellt.
- ³ Die Mitglieder können ausser in Ausnahmefällen bis spätestens vier Werktage vor der Direktionssitzung Vorschläge für die Traktandenliste einreichen.
- ⁴ Die Direktion stellt den Gremien der Leiter/innen der Ausbildungen, Institute und Dienste die Traktandenliste und die entsprechenden Unterlagen für die erweiterte Direktionssitzung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu.
- ⁵ Die Mitglieder der erweiterten Direktion können bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung Vorschläge für die Traktandenliste einreichen.

Art. 10 Beratungen

- ¹ Die Direktion ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist oder wenn die Abwesenden sich vorher schriftlich äussern konnten.
- ² Im Prinzip werden die Beschlüsse von den Direktionsmitgliedern einvernehmlich gefasst.
- ³ Wenn eine Abstimmung erforderlich ist, fasst die Direktion ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Direktor/in der HES-SO Valais-Wallis.
- ⁴ Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- ⁵ Bei Abwesenheit können die Direktionsmitglieder ihren Standpunkt vor der Sitzung mitteilen.
- ⁶ Die Direktion kann auf dem Zirkularweg befragt und um eine Entscheidung gebeten werden. Diese Entscheidungen werden an der folgenden Direktionssitzung formell bestätigt.
- ⁷ Die Vorsitzenden der Gremien der Leiter/innen der Ausbildungen und der Institute sowie die Leiter/innen der Dienste nehmen an den Beratungen mit beratender Stimme teil.
- ⁸ Der/die Adjunkt/in und der/die Assistent/in der Direktion nehmen an den Beratungen mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Vertraulichkeit

- ¹ Auf Antrag eines Mitglieds kann ein Punkt der Traktandenliste vertraulich behandelt werden (Besprechung – Abstimmung).
- ² In diesem Fall finden die Besprechungen ausschliesslich in Anwesenheit der unter Art. 5 Abs. 1 aufgeführten Personen statt und es wird kein Protokoll geführt.

Art. 12 Protokoll und Veröffentlichung

- ¹ Für die Sitzungen werden Kurzprotokolle erstellt.
- ² Die relevanten Punkte der genehmigten Protokolle werden den Teilnehmenden sowie den Leitern und Leiterinnen der Ausbildungen, der Institute und der Dienste auf einer elektronischen Plattform zur Verfügung gestellt.

2. Abschnitt: Direktionen der Hochschulen

Art. 13 Direktionsräte der Hochschulen

- ¹ Jede Hochschule der HES-SO Valais-Wallis setzt einen Direktionsrat ein, der so oft wie nötig, aber mindestens einmal monatlich zusammentritt.
- ² Der Direktionsrat ist insbesondere zuständig für akademische Belange in seinem Fachbereich sowie die Beziehungen zum Fachbereich der HES-SO.
- ³ Der Direktionsrat einer Hochschule setzt sich zusammen aus:
 - a) Direktor/in der Hochschule
 - b) Leiter/innen der Ausbildungen der Hochschule
 - c) Leiter/innen der Institute der Hochschule
- ⁴ Der/die Direktor/in der HES-SO Valais-Wallis wird mindestens zweimal pro Semester eingeladen.
- ⁵ Die Sitzungen werden von dem/der Direktor/in der Hochschule geleitet.
- ⁶ Die Stellvertretung ist in der Regel ausgeschlossen. Fälle längerer Abwesenheit bleiben vorbehalten.
- ⁷ Je nach behandelten Themen lädt der Direktionsrat relevante Personen ein.

⁸ Die Funktionsweise und die Bestimmungen zu den Sitzungen der Direktion der HES-SO Valais-Wallis gelten analog auch für den Direktionsrat.

Art. 14 Eingeschränkte Direktionsräte der Hochschulen

Jede Hochschule der HES-SO Valais-Wallis kann bei Bedarf und nach Zustimmung der Direktion der HES-SO Valais-Wallis einen eingeschränkten Direktionsrat einsetzen. Der/die Direktor/in der Hochschule bestimmt, welche Mitglieder des Direktionsrats darin Einsitz haben.

Art. 15 Vermittlung

¹ Der Direktionsrat oder der/die Direktor/in einer Hochschule kann die Direktion der HES-SO Valais-Wallis um Vermittlung bei Fragen bitten, wenn diese nicht direkt mit dem/der Direktor/in der HES-SO Valais-Wallis geklärt werden können.

² Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis handelt weder als Richter noch als Schiedsrichter, sondern wird als unabhängige Ombudsstelle beigezogen, um den Austausch, den Dialog und die einvernehmliche Lösungsfindung zu fördern und die Interessen aller Beteiligten zu wahren.

³ Das Vermittlungersuchen wird an der Direktions Sitzung im Sinn von Art. 11 vertraulich besprochen. Die an der Vermittlung beteiligten Personen verpflichten sich, die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen und gehörten Äusserungen absolut vertraulich zu behandeln.

⁴ Die Vermittlung ist beendet:

- a) wenn sie erfolgreich war;
- b) wenn das Verfahren von einer der beteiligten Parteien zurückgezogen wird.

Art. 16 Strategischer Rat – Beziehung zu den Fachkreisen

¹ Die Hochschulen pflegen enge Beziehungen zu ihren Fachkreisen und beraten sich regelmässig mit diesen.

² Zu diesem Zweck kann jede Hochschule der HES-SO Valais-Wallis einen strategischen Rat einsetzen. Dieser setzt sich aus Mitgliedern des Direktionsrats sowie aus Vertreterinnen und Vertretern des entsprechenden Fachbereichs zusammen.

³ Falls kein solcher Rat eingesetzt wird, können in Absprache mit der Direktion der HES-SO Valais-Wallis und je nach Hochschule andere Formen der strategischen Unterstützung umgesetzt werden.

3. Abschnitt: Gremien der Leiter/innen der Ausbildungen, Institute und Dienste

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Das Gremium der Leiter/innen der Ausbildungen der HES-SO Valais-Wallis setzt sich zusammen aus:

- a) Leiter/innen der FH-Studiengänge sowie des HF-Bildungsgangs Soziale Arbeit;
- b) Leiter/innen der berufsbildenden und vorbereitenden Ausbildungen der EDHEA;
- c) Leiter/innen der Programme FMGe / ZMGe;
- d) Koordinator/in der Weiterbildung.

² Das Gremium der Leiter/innen der Institute der HES-SO Valais-Wallis setzt sich zusammen aus:
Leiter/innen der Institute.

³ Das Gremium der Leiter/innen der Dienste der HES-SO Valais-Wallis setzt sich zusammen aus:

- a) Leiter/innen der Dienste;
- b) Direktor/in der HES-SO Valais-Wallis;
- c) Direktionsadjunkt/in der HES-SO Valais-Wallis.

⁴ Die Stellvertretung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Fälle längerer Abwesenheit bleiben vorbehalten.

Art. 18 Organisation

¹ Die Gremien der Leiter/innen der Ausbildungen, Institute und Dienste treffen sich in der Regel einmal pro Monat.

² Den Vorsitz des Gremiums der Leiter/innen der Ausbildungen führt eines seiner Mitglieder, das vom Gremium vorgeschlagen und von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis für eine Dauer von zwei Jahren ernannt wird (nachstehend der/die Vorsitzende).

³ Den Vorsitz des Gremiums der Leiter/innen der Institute führt eines seiner Mitglieder, das vom Gremium vorgeschlagen und von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis für eine Dauer von zwei Jahren ernannt wird (nachstehend der/die Vorsitzende).

⁴ Die Gremien der Leiter/innen der Ausbildungen und der Institute wählen eine/n Vizevorsitzende/n.

- ⁵ Der/die Vizevorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n des Gremiums in dessen/deren Abwesenheit.
- ⁶ Den Vorsitz des Gremiums der Leiter/innen der Dienste führt der/die Direktor/in der HES-SO Valais-Wallis. Bei punktuellen Abwesenheiten kann er/sich von dem Direktionsadjunkten oder der Direktionsadjunktin der HES-SO Valais-Wallis vertreten lassen.

Art. 19 Zuständigkeiten der Gremien der Leiter/innen der Ausbildungen, Institute und Dienste

- ¹ Die individuellen Pflichtenhefte der Leiter/innen der Ausbildungen, Institute und Dienste werden von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis festgelegt.
- ² Die Gremien sind beratende Organe.
- ³ Die Vorsitzenden der Gremien der Leiter/innen der Ausbildungen und der Institute vertreten ihr Gremium in der erweiterten Direktion.
- ⁴ Die Leiter/innen der Dienste vertreten ihren Zuständigkeitsbereich in der erweiterten Direktion.

Art. 20 Rolle der Gremien der Leiter/innen der Ausbildungen und der Institute

- ¹ Die Leiter/innen der Ausbildungen und der Institute bearbeiten die von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis vorgelegten Dossiers und heben wichtige Punkte hervor.
- ² Sie geben Feedback zu den Bedürfnissen und Gegebenheiten in den Ausbildungen und Instituten sowie zu den Auswirkungen von Entscheidungen.
- ³ Sie einigen sich auf eine gemeinsame Stellungnahme zu den von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis vorgelegten Dossiers und übermitteln diese an ihre/n Vorsitzende/n.
- ⁴ Sie schlagen die bereichsübergreifenden Themen vor, die das Gremium in der erweiterten Direktion behandeln möchte.

Art. 21 Rolle der Vorsitzenden der Gremien der Leiter/innen der Ausbildungen und der Institute als Mitglieder der erweiterten Direktion

- ¹ Die Vorsitzenden der Gremien organisieren und leiten die Sitzungen der Gremien.
- ² Die Vorsitzenden der Gremien beraten sich mit den Mitgliedern ihres Gremiums zu den von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis vorgelegten Themen.
- ³ Sie übermitteln die Stellungnahme ihres Gremiums zu den vorgelegten Dossiers an die Direktion der HES-SO Valais-Wallis.
- ⁴ Sie schlagen die bereichsübergreifenden Themen vor, die das Gremium in der erweiterten Direktion behandeln möchte.

Art. 22 Rolle der Leiter/innen der Dienste als Mitglieder der erweiterten Direktion

- ¹ Die Leiter/innen der Dienste bearbeiten die von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis vorgelegten Dossiers und heben wichtige Punkte hervor.
- ² Sie geben Feedback zu den Bedürfnissen und Gegebenheiten in den Diensten sowie zu den Auswirkungen von Entscheidungen.
- ³ Sie schlagen dem/der Direktor/in der HES-SO Valais-Wallis die bereichsübergreifenden Themen vor, die sie in der erweiterten Direktion behandeln möchten.
- ⁴ Sie leiten die an den erweiterten Direktionssitzungen getroffenen Entscheidungen an ihren Dienst und die für deren Umsetzung verantwortlichen Personen weiter.

Art. 23 Sitzungen

- ¹ Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. In diesem Zusammenhang ist er/sie insbesondere dafür zuständig:
 - a) die Daten für die ordentlichen Sitzungen vorzuschlagen;
 - b) die Traktandenlisten aufzustellen und die Sitzungen einzuberufen;
 - c) je nach behandelten Themen externe Personen einzuladen.
- ² Die Traktandenliste und die entsprechenden Unterlagen werden den Mitgliedern im Prinzip drei Werktage vor der Sitzung zugestellt.
- ³ Die Mitglieder können ausser in Ausnahmefällen bis spätestens vier Werktage vor der Sitzung Vorschläge für die Traktandenliste einreichen.

⁴ Der/die Direktionsassistent/in nimmt an den Sitzungen der Gremien der Leiter/innen der Ausbildungen und der Institute teil.

4. Abschnitt: Facharbeitsgruppen

Art. 24 Zusammensetzung

Die Facharbeitsgruppen setzen sich zusammen aus:

- a) von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis auf Vorschlag der zuständigen Hochschule ernannten Vertretern und Vertreterinnen der Hochschulen;
- b) mind. einem Mitglied der Direktion der HES-SO Valais-Wallis.

Art. 25 Organisation

- ¹ Die Facharbeitsgruppen organisieren sich selbstständig.
- ² Sie ernennen eine oder mehrere Personen, die als Ansprechpartner/innen für die Direktion der HES-SO Valais-Wallis dienen.
- ³ Sie informieren die Direktion der HES-SO Valais-Wallis mindestens einmal jährlich über Projekte in Zusammenhang mit ihrem Themenbereich.

Art. 26 Zuständigkeiten

- ¹ Die Facharbeitsgruppen werden von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis entsprechend den in den strategischen Entwicklungsplänen der HES-SO Valais-Wallis festgelegten Prioritäten gebildet.
- ² Ihre Relevanz wird im Rahmen der Strategiezyklen geprüft.

Art. 27 Rolle

- ¹ Die Facharbeitsgruppen unterstützen die Direktion der HES-SO Valais-Wallis im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche.
- ² Sie sind impulsgebend und machen Vorschläge, um die Zielsetzungen der institutionellen Politik zu erreichen.
- ³ Sie führen die ihnen übertragenen Projekte durch.

5. Abschnitt: Zusammenarbeit mit anderen Instanzen

Art. 28 Zusammenarbeit mit der HES-SO und den Kantonsbehörden

- ¹ Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis bereitet die Sitzungen des Leitungsausschusses der HES-SO vor, um die Interessen des Wallis innerhalb dieser Organe zu vertreten.
- ² Der/die Direktor/in der HES-SO Valais-Wallis gewährleistet die Koordination mit den Departementen, insbesondere mit dem für die Hochschulen zuständigen Departement und mit den kantonalen Dienststellen.
- ³ Die Direktion trifft sich einmal pro Jahr mit dem Chef des für die Hochschulen zuständigen Departements.

6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 29 Schlussbestimmungen

- ¹ Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis informiert die Aufsichtsbehörde gemäss den Bestimmungen in Art. 23 Abs. 2 und Art. 86 Abs. 1 der Verordnung betreffend das Statut des Personals der Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. Dezember 2014 über das vorliegende Reglement.
- ² Das Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- ³ Es hebt alle ihm widersprechenden früheren Bestimmungen und Entscheide auf.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 12.12.2022 verabschiedet.